

# ZH\_OBERGERICHT SU110023 vom 23. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU110023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU110023)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU110023 du 23 août 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT SU110023 del 23 agosto 2011

## Erwägungen

### E. 3

Rechtliche Würdigung

#### E. 3.1

Es ist vorab festzuhalten, dass dem Verzeigten insgesamt vorgeworfen wird, sowohl bei km ... als auch bei km ... jeweils über etwa fünf Sekunden hinweg (Urk. 2/1 S. 2; Urk. 2/13 S. 1 f.) mehrmals nach unten auf weisse Blätter vor sich auf dem Lenkrad geschaut zu haben (Urk. 2/13 S. 2 unten). Weitere Beobachtungen konnte der rapportierende Polizeibeamte nicht machen, da er zwischen diesen beiden Feststellungen die Autobahn bei der Ausfahrt Horgen verlassen hat, um sie sogleich wieder zu befahren (Urk. 2/1 S. 2; Urk. 2/13 S. 2). Dem Verzeigten wird somit nicht vorgeworfen, sich über den gesamten Zeitraum hinweg mit der Lieferanschrift auf dem Klemmbrett befasst zu haben, sondern in einem Abstand von ca. sechs Kilometern zweimal über jeweils ca. fünf Sekunden.

- 7 - Mehr kann dem Verzeigten aufgrund der Ausführungen des damals rapportierenden Polizeibeamten nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind dem rapportierenden Polizeibeamten keine weiteren Auffälligkeiten in der Fahrweise des Verzeigten aufgefallen (Urk. 2/13 S. 2 f.). Zum Zeitpunkt des Vorfalles herrschten klare Sichtverhältnisse und normales Verkehrsaufkommen (Urk. 2/1 S. 2; Urk. 2/13 S. 1; Urk. 2/17 S. 2).

#### E. 3.2

Die Vorinstanz kam in ihrem Urteil einerseits zum Schluss, aufgrund des Umstandes, dass der Verzeigte zwecks Verifizierung des Lieferortes seinen Blick mehrfach in die Kundenanschriften habe vertiefen müssen, und selbst nachdem er dies getan habe, nach wie vor unsicher gewesen sei und abermals das Klemmbrett zu sich genommen und wiederum die Adresse überprüft habe, sei sein Fokus nicht auf der Strasse, sondern auf die vor sich liegenden Unterlagen gerichtet gewesen. Unter diesen Umständen könne das Handeln des Verzeigten nicht mehr mit einem kurzen Blick weg von der Strasse wie beispielsweise auf ein Navigationsgerät verglichen werden. Auch gedanklich habe die Aufmerksamkeit des Verzeigten nicht mehr der Strasse gegolten, sondern der Lieferadresse. Andererseits habe der Verzeigte, indem er auf der Autobahn mit nicht geringer Geschwindigkeit ein Klemmbrett wissentlich und willentlich frei auf dem Lenkrad abgestützt habe, zusätzlich die Lenkbarkeit des Lieferwagens dadurch eingeschränkt, dass er vollständige Lenkbewegungen verunmöglicht habe (Urk. 16 S. 5 Ziff. 3.4.).

#### E. 3.3

Der Verzeigte lässt im Berufungsverfahren vorbringen, dass wenn ein kurzer Blick beispielsweise auf ein Navigationsgerät nicht verboten sei, dann seien mehrere kurze Blicke in Intervallen ebenso wenig verboten, sofern und solange nicht zu beklagen sei und

festgestellt werde, dass die Aufmerksamkeit hinsichtlich des Verkehrsgeschehens eingeschränkt gewesen sei. Es sei dazu aber nichts festgestellt worden; gemäss dem rapportierenden Polizeibeamten habe der Verzeigte sofort reagiert und es seien auch keine Schwenker aufgefallen. Die vorinstanzlich festgehaltenen Feststellungen habe das Verfahren nicht zu Tage gefördert. Eine Verunsicherung hinsichtlich der Lieferanschrift beeinträchtigt nicht die gefahrlose Teilnahme am Strassenverkehr; ansonsten dürften sorgen-

- 8 - beladene Menschen gar nicht mehr Auto fahren. Hinsichtlich des Vorwurfes der eingeschränkten Lenkbarkeit des Lieferwagens seien im Sachverhalt keine tragenden Feststellungen enthalten (Urk. 20 S. 2 f.).

#### **E. 3.4**

In rechtlicher Hinsicht wird dem Verzeigten eine Übertretung von Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV vorgeworfen (Urk. 2/2). In Art. 31 Abs. 1 SVG heisst es als allgemeine Fahrregel: "Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann." Der darauf basierende Art. 3 Abs. 1 VRV besagt: "Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeuges erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt werden." Voraussetzung für die in Art. 31 Abs. 1 SVG geforderte Beherrschung des Fahrzeuges ist die Fahrfähigkeit (Fahrtüchtigkeit) des Führers, die Aufmerksamkeit im Verkehr und das Fehlen von Faktoren (Mitfahrer, Ladung, etc.), die den Führer beim Erfüllen seiner Pflichten behindern oder stören (Giger, Kommentar SVG,

#### **E. 3.5**

Der vorinstanzliche Schuldspruch erfolgte somit in fehlerhafter Anwendung des materiellen Rechts im Sinne von § 412 Abs. 2 Ziff. 2 StPO/ZH. Der Verzeigte ist deshalb des Vorwurfes der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV vollumfänglich freizusprechen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 347 in Verbindung mit § 189 Abs. 5 StPO/ZH). Die Kosten des Statthalteramtes des Bezirkes Horgen im Betrag von insgesamt Fr. 588.– (Urk. 1 in Verbindung mit Urk. 2/22) sind diesem zur Abschreibung zu belassen. 1.2. Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (§ 396a StPO/ZH). Der Verzeigte obsiegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. 2. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Verzeigten für seine anwaltliche Vertretung für die Untersuchung und die beiden gerichtlichen Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Das Gericht erkennt:

#### **E. 7**

Aufl., Zürich 2008, N 4 zu Art. 31). Da vorliegend aber weder die körperliche und geistige Befähigung des Verzeigten noch sonstige den Verzeigten als Führer behindernden Faktoren zur Frage stehen, richtet sich das Augenmerk auf die Frage der Aufmerksamkeit im Verkehr. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (jeweils in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VRV) richtet sich dabei das Mass der Aufmerksamkeit, das vom Fahrzeugführer

verlangt wird, nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen. Wenn der Fahrzeugführer sein Augenmerk im Wesentlichen auf bestimmte Stellen zu richten hat, kann ihm für andere eine geringere Aufmerksamkeit zugebilligt werden (BGE 127 II 302 E. 3c; BGE 122 IV 225 E. 2b; BGE 120 IV 63 E. 2a; BGE 116 IV 230 E. 2; BGE 103 IV 101 E. 2b und c). Der Führer hat sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann; er muss also jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf

- 9 - das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren (BGE 120 IV 63 E. 2a, m.w.H.). Es darf jedoch nicht in jedem Falle eine schuldhaftige Übertretung von Art. 3 Abs. 1 VRV angenommen werden, wenn der Führer beispielsweise etwas übersehen hat, was er an sich hätte sehen können (Giger, a.a.O., N 8 zu Art. 31). In einer wegweisenden Entscheidung, welche zum Verbot des Telefonierens während der Fahrt führte - zumindest wenn das Handy mit einer Hand gehalten oder zwischen Schulter und Wange eingeklemmt wird -, äusserte sich das Bundesgericht zu allgemeinen Verrichtungen während des Fahrens dahingehend, dass es grundsätzlich von der Art der Verrichtung, dem Fahrzeug und der Verkehrssituation abhängt, ob eine Verrichtung das Lenken erschwert oder verunmöglicht. Dauert eine solche Verrichtung nur sehr kurz und muss dabei weder der Blick vom Verkehr abgewandt noch die Körperhaltung geändert werden, so kann eine Erschwerung der Fahrzeugbedienung in der Regel verneint werden (BGE 120 IV 63 E. 2d). Wie die Verteidigung des Verzeigten zutreffend ausführt, ist davon auszugehen, dass das Augenmerk des Verzeigten primär der Strasse galt und nicht dem Lieferschein auf dem Klemmpapier. Andernfalls wäre dem rapportierenden Polizeibeamten wohl auch eine entsprechende Fahrweise - kleine Korrekturlenkungen, nicht sofortiges Reagieren auf die Polizeikelle - aufgefallen. Auch ist die Dauer der dem Verzeigten vorgeworfenen Verrichtung innerhalb von zweimal je ca. fünf Sekunden über eine Strecke von etwa sechs Kilometer als sehr kurz zu bezeichnen. Dass sich somit die Verrichtung (mehrfaches Ablesen der Adresszeilen des Lieferscheins) des Verzeigten bei den vorherrschenden Witterungsverhältnissen und normalem Verkehrsaufkommen ohne weitere Probleme vornehmen liess, ist nicht verwunderlich. Auf einer solch problemlosen Strecke wie vorliegend (trockene Verhältnisse, gute Sicht, normales Verkehrsaufkommen, gleichbleibende Geschwindigkeit) genügt somit auch eine "einfache" Aufmerksamkeit (vgl. Schumacher, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I: Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. Aufl., Bern 2002, S. 251 Rz 551). Es lagen somit keine Anzeichen vor, die vom Verzeigten ein besonderes Mass an Aufmerksamkeit, etwa erhöhte Reaktionsbereitschaft, verlangten.

- 10 - Wie die Verteidigung zu Recht ausführt, stellt das Verhalten des Verzeigten keine Verletzung der gebotenen Aufmerksamkeit und Vorsichtspflichten dar. Denn mehr als das - zweimal über einen Zeitraum von fünf Sekunden mehrfach den Blick nach unten gerichtet zu haben - wird dem Verzeigten weder von der Kantonspolizei Zürich noch vom Statthalteramt des Bezirkes Horgen vorgeworfen. Wie gezeigt, hat der Verzeigte auch sofort auf das Haltezeichen des Polizeibeamten reagiert (vgl. Urk. 2/13 S. 3). Es kann deshalb auch ausgeschlossen werden, dass der Verzeigte auf allfällige - aus den Akten jedoch nicht ersichtliche und auch von keiner Seite geltend gemachte - voraussehbare Gefahrenquellen nicht rechtzeitig hätte reagieren können. Somit lässt sich dem Verzeigten insgesamt nicht nachweisen, dass er den Blick in einer Weise von der Fahrbahn

genommen hat, welche als strafwürdige Unaufmerksamkeit oder als unvorsichtiges Verhalten zu werten wäre. Wie die Verteidigung zudem zutreffend ausführt (Urk. 20 S. 3), ist der vorinstanzliche Vorwurf, dass auch gedanklich die Aufmerksamkeit des Verzeigten nicht der Strasse gegolten habe (Urk. 16 S. 5 Ziff. 3.4.), unzutreffend. Der Fahrzeuglenker hat zwar seine Aufmerksamkeit dem Verkehr zuzuwenden, es gibt aber keine Vorschrift, die besagt, dass ein Fahrzeuglenker gedanklich nicht vom Strassenverkehr abschweifen darf. Etwas Derartiges wäre auch nicht durchsetzbar. Entsprechend darf dies auch nicht zur Stütze der Begründung einer allfälligen Unaufmerksamkeit hinzu gezogen werden. Wenn die Vorinstanz zusätzlich den Vorwurf kreiert, der Verzeigte habe durch sein Handeln auch die Lenkbarkeit des Lieferwagens dadurch eingeschränkt, dass er vollständige Lenkbewegungen verunmöglicht habe (Urk. 16 S. 5 Ziff. 3.4. unten), so ist darauf nicht weiter einzugehen. Denn weder der rapportierende Polizeibeamte noch das Statthalteramt des Bezirkes Horgen machen etwas Entsprechendes geltend. Vielmehr ist aus der Strafverfügung vom 24. August 2009 klar ersichtlich, dass es lediglich darum ging, den Verzeigten wegen Lesens in Papieren zu bestrafen (Urk. 2/2).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.